

Satzung

der Stadt Bühl über Nichtaufforstungsgebiete in der Bühler Vorbergzone

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 25 a Abs. 1 und 3 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 09.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verbot der Aufforstung

In den in dieser Satzung näher bestimmten Gebieten ist die Aufforstung untersagt (Nichtaufforstungsgebiete). Diesem Verbot unterfallen auch Vorratspflanzungen von Waldbäumen mit einer Nutzungsdauer der Pflanzungen von mehr als 10 Jahren, Kulturen von Weihnachtsbäumen oder Schmuck- und Zierreisig einschließlich Waldsträuchern von mehr als 20 a oder bis 20 a bei einer Nutzungsdauer der Kulturen von mehr als 10 Jahren. (Vorratspflanzungen von Waldbäumen mit einer Nutzungsdauer der Pflanzungen bis zu 10 Jahren sowie Kulturen von Weihnachtsbäumen oder Schmuck- und Zierreisig einschließlich Waldsträuchern bis 20 a bei einer Nutzungsdauer der Kulturen bis zu 10 Jahren unterliegen auf Grund der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bühler Tal“ dem Vorbehalt der Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde.)

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Nichtaufforstungsgebiete werden flächenmäßig grob wie folgt beschrieben:

Gemarkung Bühl:

Frühen, Höllhof, Im Bühlsberg, Rittersbacher Wiesen

Gemarkung Neusatz:

Am Oberhof, Breitmatt, Ebene, Eichholz, Fausthald, Frankenbach, Fuhlmatt, Gänswinkel, Gärtelmatt, Gittersgraben, Grunmatt, Im Gänswinkel, Im Löchel, Ingersbach, Kirchmatt, Kochsbühn, Köschtenäckerle, Langmatt, Lendersmatt, Liebenacker, Lohrer, Mätti, Neusatzheck, Neusatzeralte, Obere Ingersbach, Obermätte, Oberreben, Ralschbachmatten, Rebhatt, Rohräcker, Sägerhalt, Schönbrunn, Stöcksmatt, Wörthmatten

(2) Lage und Abgrenzung der Nichtaufforstungsgebiete sind in einer Karte des Landesvermessungsamtes von 1988 im Maßstab 1:5.000 in den Farben „Orange“, „Gelb“ und „Rot“ eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung mit Karte wird beim Bürgermeisteramt Bühl, Umwelt- und Tiefbauamt, Friedrichstraße 2, sowie der Ortsverwaltung Neusatz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Stadt vom Aufforstungsverbot nach § 1 im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn der Vollzug dieser Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 25 a Abs. 3 Satz 3 LLG).
- (2) Befreiungen werden von der Stadt auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

...

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 a LLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in den festgesetzten Nichtaufforstungsgebieten Aufforstungen vornimmt oder Vorratspflanzungen von Waldbäumen, Kulturen von Weihnachtsbäumen oder Schmuck- und Zierreisig einschließlich Waldsträuchern anlegt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bühl, 10.10.2002

Hans Striebel
Oberbürgermeister